



KINDERSCHUTZKONZEPT WESTFALIA BILDUNGSZENTRUM E.V.

Alime Sekmen

WESTFALIA BILDUNGSZENTRUM E.V. Bissenkamp 12-16, 44135 Dortmund



Inhaltsverzeichnis

Anwendungsbereich.....	2
Rechtlicher Rahmen.....	3
Definition von Kindeswohlgefährdung.....	3
Formen von Kindeswohlgefährdung	4
Verhaltensrichtlinien.....	6
Verfahren bei Verstößen gegen Verhaltensrichtlinien:.....	8
Personalstandards	12
Schweigepflicht vs. Offenbarungspflicht	13
Vorgehen im Verdachtsfall	15
Beschwerdemanagement	21
Monitoring und Aktualisierung.....	23
Quellen.....	24
Informationen zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“	25
Ansprechpersonen „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ beim Westfalia Bildungszentrum e.V.....	26
Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz beim Westfalia Bildungszentrum e.V.....	29

Kinderschutzkonzept des Westfalia Bildungszentrum e.V.

Unser gemeinnütziger Verein in Dortmund verfolgt seit seiner Gründung einen ganzheitlichen Ansatz und unterstützt Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Religion, sozialer und kultureller Herkunft.

Das Westfalia Bildungszentrum e.V. wurde im Jahr 1995 als Migrantenselbstorganisation (MSO) gegründet und konzentrierte sich zunächst hauptsächlich auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern. Im Laufe der Zeit haben sich jedoch unsere Angebote kontinuierlich erweitert.

Neben unserer Tätigkeit als Institut für Lernförderung engagieren wir uns auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Als anerkannter Jugendhilfeträger bieten wir eine Vielzahl von Projekten für Kinder und Jugendliche an. Zu unseren Angeboten zählen Gedenkstättenfahrten ins Ausland, Exkursionen zu benachbarten Orten, Sprachförderangebote sowie verschiedene Ferienprojekte. Darüber hinaus unterstützen wir Jugendliche und junge Erwachsene beim Einstieg ins Berufsleben oder ins Studium. Diese Maßnahmen werden kontinuierlich ausgebaut, um den Bedürfnissen der jungen Menschen gerecht zu werden und sie bestmöglich auf ihren Lebensweg vorzubereiten.

Im Bereich der Erwachsenenbildung bieten wir neben einer breiten Palette an beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten auch spezielle Bewerbungcoachings mit Spracherwerb an und sind auch in der Integrationsarbeit tätig. Neben langjähriger Erfahrung in der Durchführung von verschiedenster Sprachförderkursen sind wir seit Jahren zugelassener Integrationskursträger und Anbieter von Berufssprachkursen.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil unserer Arbeit ist die Sozialpädagogische Familienhilfe, die wir seit 2018 erfolgreich anbieten. Die Ansätze dieser Arbeit haben einen großen Einfluss auf alle unsere Angebote und wirken vereinsübergreifend. Der Mensch steht für uns im Mittelpunkt unseres Handelns.

Kinder und Jugendliche / junge Erwachsene beim Westfalia Bildungszentrum e.V. sollen ihre eigenen Wertvorstellungen, gleichberechtigt mit anderen einbringen, verhandeln und umsetzen. Sie sollen dabei durch Mitarbeitende und Mitglieder fachlich, sozial, emotional und somit ganzheitlich unterstützt werden. Die Bindung der

Mitarbeitenden und Mitglieder zu den jungen Menschen ist ein hohes Gut, das durch Vertrauen, Offenheit und Ehrlichkeit gewonnen wird. Eine solche Gemeinschaft, die sich als „Bonusfamilie“ versteht, kann einen großen Beitrag gegen Gefühle von Einsamkeit leisten, gegenseitige Toleranz fördern und demokratische bzw. demokratiefördernde Grundsätze stärken. Die familiäre Beziehung (er-)fordert von allen Mitgliedern und Mitarbeitenden eine hohe Verantwortung, die Integrität des Anderen zu achten, individuelle und objektive Grenzen zu erkennen und nicht zu überschreiten.

Das Kindeswohl und der Kinder- und Jugendschutz stehen beim Westfalia Bildungszentrum e.V. in allen Fragen an erster Stelle.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung der Jugendlichen und der Unversehrtheit an Körper und Seele gehört zum Selbstverständnis aller Aktivitäten vom WBZ.

Um diese Grundprinzipien zu sichern, soll in jedem Arbeitsfeld eine Risikoanalyse hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes durchgeführt und schriftlich festgehalten werden. Diese sollen regelmäßig in den Teams und teamübergreifend sowie im Vorstand besprochen werden. Während bzw. nach einer Maßnahme werden die entsprechenden Risikoanalysen überarbeitet, um die dort identifizierten Risiken für Kinder und Jugendliche weiter zu minimieren. Die Risikoanalysen werden durch die Projektleitenden durchgeführt. Die Kinderschutzbeauftragten erinnern dazu in regelmäßigen Abständen in den Teamtreffen.

Einmal jährlich lässt sich der Vorstand des Westfalia Bildungszentrums oder eine von der Geschäftsführung bestimmte Person von diesen Maßnahmen berichten.

Anwendungsbereich

Das Westfalia Bildungszentrum e.V. arbeitet mit Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Arbeitsfeldern in Dortmund. Im Rahmen der verschiedenen Projekte kommt und kam es zu Aufenthalten nicht nur im Umkreis, sondern auch außerhalb der Lernorte des WBZ im Ausland. Hierzu gehören Reisen nach Israel, Polen, der Tschechischen Republik, Tansania, Bosnien und Herzegowina sowie England.

Die Projekte sind in unterschiedliche Projektteams gegliedert und unterliegen einer Projektleitung, die in einem ständigen Austausch mit dem Vorstand steht. In Projekten können neben den Angestellten des Westfalia Bildungszentrums auch Teile von Aufgabenfeldern von Ehrenamtler:innen des WBZ e.V. bestritten werden, die sich nicht in einem Angestelltenverhältnis des WBZ e.V. befinden.

Umso wichtiger ist es, dass ein sensibler Umgang miteinander, Offenheit, Rücksicht und die Wahrung der körperlichen und seelischen Integrität zu jeder Zeit und im gesamten Umfeld gewahrt werden. Diese Verantwortung liegt nicht allein bei den einzelnen Mitgliedern, sondern bei allen Mitgliedern und dem gesamten Umfeld gleichermaßen.

Rechtlicher Rahmen

Die Arbeit des Westfalia Bildungszentrums ist der Wahrung der Menschenrechte und dem Schutz der Kinder und Jugendlichen / jungen Menschen verpflichtet. Im Zuge dessen gelten auch im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes verschiedene Leitlinien sowie internationale, nationale und regionale Rechtsnormen für das Handeln der Mitarbeitenden:

- UN-Kinderrechtskonvention,
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG),
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG),
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG),
- Jugendschutzgesetz (JuSchG).

Definition von Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung wird definiert als "eine gegenwärtige Situation, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen und leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt" (BGH Beschluss vom 15.12.2004, S. 8).

Demnach liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig gefährdet sind oder wenn bereits Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortbestehen (vgl. §1666 Abs. 1 BGB).

Erhebliche Vernachlässigung der Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen kann durch Fehlverhalten und Unterlassen angemessener Fürsorge seitens der Eltern und Betreuungspersonen auftreten, oder durch das Verhalten Dritter, Missbrauch des Sorgerechts oder wenn Eltern und Betreuungspersonen nicht in der

Lage sind, Kindeswohlgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden (vgl. Kinderschutzbund NRW, 2020).

Formen von Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohlgefährdung umfasst nach der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Bereiche:

- körperliche Misshandlung
- psychische, seelische oder emotionale Misshandlung
- Vernachlässigung
- sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch
- (Mit-)Erleben elterlicher und/oder häuslicher Gewalt
- Ausbeutung
- körperliche sowie psychische Misshandlung und Vernachlässigung

Die Misshandlung von jungen Menschen kann sowohl durch aktive Handlungen als auch durch Unterlassung erfolgen. Hierbei wird unterschieden zwischen körperlicher sowie psychischer bzw. seelischer und emotionaler Misshandlung.

Körperlich: direkte Gewalteinwirkung auf den jungen Menschen, die sichtbare Spuren bzw. das Potenzial dazu hat, z. B. Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, der Kälte oder der Straße aussetzen etc.

Psychisch, seelisch, emotional: Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes oder jungen Menschen (Verspotten, Beschimpfen, Anschreien, Entwerten etc.), Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes oder jungen Menschen durch Androhungen von Gewalt oder Vernachlässigung, symbiotische Bindung des Kindes durch ein Elternteil oder eine Betreuungsperson, Zeuge von Gewaltausübung o. ä. an einem anderen Familienmitglied

Vernachlässigung: Die Vernachlässigung eines Kindes oder Jugendlichen kann sowohl durch wissentliche Handlungsverweigerung oder durch Mangel an Einsicht

oder Handlungsmöglichkeiten und Unwissen erfolgen. Hierbei wird zwischen körperlicher und psychischer Vernachlässigung unterschieden.

Körperlich Vernachlässigung: mangelhafte Versorgung und Pflege z. B. unzureichende Ernährung, Gesundheitsfürsorge, Unterlassen ärztlicher Behandlung, unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren (Aufsichtspflicht)

Psychische Vernachlässigung: unzureichendes, ständig wechselndes, nicht verlässliches tragfähiges emotionales Beziehungsangebot; Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung; Nichteingehen auf Bedürfnisse; keine angemessene Alters- und Entwicklungsbetreuung, Erziehung und Förderung; Aussetzen gewalttätiger Umgebung

Sexueller Missbrauch / sexuelle Gewalt

„Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes, sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind, sich mit und / oder vor anderen sexuell zu betätigen, Anfertigung von Fotos und Videos mit sexualisierten Darstellungen des Kindes oder von sexuellen Handlungen, in die das Kind einbezogen ist u. ä.“ (Engelke et al 2019 S. 7).

Häusliche Gewalt

„Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und / oder anderen Bezugspersonen, z. B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen der Mutter / Vater / anderer Bezugspersonen u. ä.“ (Engelke et al 2019 S. 7).

Ausbeutung

„Zwang zur Ausübung gesetzeswidriger, krimineller Aktivitäten (Kinderarbeit, Verkauf von Schmuggelware, Betteln, Prostitution, Diebstahl), Zwang zum Abtragen von Schulden u. ä.“ (Engelke et al 2019 S. 7).

Kindeswohlgefährdung findet nicht nur / oder vor allem in Elternhäusern statt, sondern unter anderem auch in staatlichen Strukturen (Polizei, Bildungs- und Hilfeeinrichtungen, Pflegefamilien, Psychiatrie etc.) und in Täternetzwerken (Pädophile- oder Satanismuskreisen).

Verhaltensrichtlinien

Für das Westfalia Bildungszentrum als Institution gilt:

1. Die Bereitstellung von drei Meldewegen, bei denen alle Verdachtsfälle der Gefährdung junger Menschen anonym oder persönlich eingehen können. Die Kinderschutzbeauftragten oder andere hauptamtliche Mitarbeitende, bei denen der Verdacht eingegangen ist, leiten umgehend weitere Maßnahmen zur Prüfung des Verdachtsfalles unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft ein.
2. Eine nachvollziehbare, transparente Dokumentation und Auswertung der gemeinsamen Arbeit zum Kinder- und Jugendwohl, um allen Mitgliedern und Mitarbeitenden eine aufmerksame Mitarbeit für das Wohl junger Menschen zu ermöglichen.
3. Bereitstellung der Möglichkeit zur systemischen Supervisionsarbeit zur kritischen Hinterfragung von Beobachtungen und Gefühlen. Der Supervisor / die Supervisorin ist im Verhaltensrichtlinien Vorfeld seiner / ihrer Arbeit darauf aufmerksam gemacht worden, dass insbesondere dem Thema Kinder- und Jugendschutz entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt wird.
4. Sicherstellung durch die Personalabteilung und die Projektleitung, dass die folgenden Verhaltensrichtlinien unterschrieben und verstanden werden.

Für Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Übungsleiter:innen und Honorarkräfte und für externe Personen, die mit dem WBZ e.V. kooperieren oder kurzzeitig mit dem Verein zusammenarbeiten:

1. Ich achte die Rechte von jungen Menschen und beachte die hierfür auf internationaler, europäischer und jeweils nationaler Ebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um junge Menschen und Kinder vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt und Ausbeutung zu bewahren.

3. Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber und in Gegenwart von jungen Menschen. Ich achte auf eine respektvolle, triggerfreie Sprache und sehe mich selbst in der Verantwortung, diese zu erlernen.
 4. Ich begegne Kindern und jungen Menschen mit Respekt auf Augenhöhe – unabhängig von z. B. Alter, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder politischen Ansichten.
 5. Ich achte die Meinungen und Sorgen von jungen Menschen und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben. Außerdem schenke ich dem jungen Menschen uneingeschränkt Gehör und Glauben, wenn er / sie sich mir mitteilen möchte.
-
1. Ich achte darauf, junge Menschen persönliche Dinge und Entscheidungen, die sie alleine bewältigen können, selbst erledigen zu lassen / zu treffen.
 2. Ich achte die Sorgeberechtigten von Minderjährigen und die Eltern der jugendlichen Erwachsenen und respektiere sie in ihrer Verantwortung, auch wenn sie in meinen Augen ihrer elterlichen Erziehungsverantwortung nicht oder unzureichend nachkommen.
 3. Ich speichere personenbezogene Daten junger Menschen ausschließlich auf dem datenschutzkonformen Intranet und gehe auch sonst vertraulich mit mir anvertrauten Informationen und Daten um.
 4. Ich achte bei der Weiterverarbeitung / Veröffentlichung von personenbezogenen Inhalten darauf, dass
 5. eine Einverständniserklärung der Personen (und ggf. der Sorgeberechtigten) vorliegt
 6. die jungen Menschen nicht in ihrer Würde verletzender, stigmatisierender oder falscher Weise dargestellt werden.
 7. individuelle Grenzen vorher besprochen und unbedingt beachtet werden.
 8. Ich bin mir dem Machtgefälle zwischen jungen Menschen und anderen Mitarbeitenden / Mitgliedern bewusst und mache die demnach unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten und Aufgaben transparent und nutze das Machtgefälle in keiner Weise aus.

9. Ich gehe verantwortungsvoll mit körperlichen und psychischen Grenzen anderer um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu jungen Menschen wie beispielsweise sexualisierte Gewalt und Ausbeutung.
10. Mir ist bewusst, dass auch in Notfällen keine minderjährigen Personen, die ich im Rahmen des WBZ e.V.'s kennengelernt habe, nach Hause eingeladen werden. In Notfällen sind professionelle Mitarbeitende oder der Vorstand zu konsultieren, die dabei helfen, sichere Alternativen zu organisieren, sofern die staatliche Jugendhilfe oder die Kinder- und Jugendnotdienste nicht zu erreichen sind.
11. Mir ist bewusst, dass eine gemeinsame Freizeitgestaltung mit jungen Menschen im WBZ e.V. und jungen Menschen, die ich im Rahmen meiner Vereinsaktivitäten kenne, nur erlaubt ist, sofern die Personen volljährig sind und selbstständig Entscheidungen treffen können. Ausnahmen sind gemeinsam organisierte Veranstaltungen, wie Ausflüge und/oder Exkursionen z. B., die im Rahmen der Freizeitgestaltung durch das WBZ e.V. initiiert werden. Die Verhaltensrichtlinien bleiben bei einer gemeinsamen Freizeitgestaltung bestehen.
12. Ich trage meinen Teil zu einer Kultur der gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz bei, die ermöglicht, dass sämtliche aufkommende Verdachtsfälle gemeldet und für alle Seiten vertraulich behandelt werden.
13. Ich melde sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit innerhalb und mit dem Westfalia Bildungszentrum bekanntwerdenden Verdachtsfälle ohne Ansehen auf die Stellung der Person umgehend in einer Teamsitzung, bei dem / der Vorgesetzten oder vertraulich bei der zuständigen Ansprechperson. Zur Abschätzung und Beurteilung von Gefahrensituationen oder zur Gefahrenprävention wird eine Risikoabklärung unter Hinzuziehung der Insoweit erfahrenen Fachkraft durchgeführt.

Verfahren bei Verstößen gegen Verhaltensrichtlinien:

1. Das Westfalia Bildungszentrum e.V. wird, falls im Team noch nicht vorhanden, hierbei auf bereits qualifizierte Fachkräfte im Kinderschutz und innerhalb seiner Organisation oder auf Fachkräfte des WBZ e.V. zurückgreifen.

2. Bei Minderjährigen werden dazu die Sorgeberechtigten und ggf. das Jugendamt mit einbezogen. Die qualifizierten Fachkräfte beurteilen anschließend konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche, wonach erhebliche Schäden für das leibliche, geistige und seelische Wohl drohen könnten. Die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung können unter anderem in der Lebensgeschichte, der äußeren Erscheinung der Familiensituation, des sozialen Umfelds, der Wohnsituation und im elterlichen Erziehungsverhalten auftreten. Dabei geht es vor allem um die fachliche Bewertung beobachtbarer, für das Leben und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen relevanter Sachverhalte und Lebensumstände, die zu möglichen Schädigungen eines jungen Menschen führen können. Das Westfalia Bildungszentrum e.V. wird sicherstellen, dass den Betroffenen weitgehend geeignete, langfristige Hilfen zur Unterstützung und Verarbeitung zukommen.
3. Bei Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung wird sich konsequent an die unten genannten Verfahren gehalten.
4. Für interne und externe, für Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Übungsleiter:innen, Honorarkräfte und für externe Personen, die mit dem WBZ e.V. kooperieren oder kurzzeitig mit dem Verein zusammenarbeiten:
5. Sowohl die mediale (Printmedien) Berichterstattung als auch die Öffentlichkeitsarbeit (soziale Medien) über junge Menschen und die Darstellung ihrer biografischen Herausforderungen sind uns ein wichtiges Anliegen. Doch bei jedem Beitrag steht zugleich der Schutz der jungen Menschen an erster Stelle. Um diesen Schutz bestmöglich gewährleisten zu können, erwarten wir von jeder Person, die im Rahmen unserer Arbeit in herkömmlichen wie sozialen Medien berichtet, sich an den deutschen Pressekodex und die jeweiligen örtlichen Gesetze und Gepflogenheiten zu halten. Wir bitten alle sich an die ethischen Forschungsstandards zu halten. Zudem bitten wir Sie, unsere folgenden Informationen und Richtlinien zu beachten:
6. Das Westfalia Bildungszentrum e.V. wird, falls im Team noch nicht vorhanden, hierbei auf bereits qualifizierte Fachkräfte im Kinderschutz und innerhalb seiner Organisation oder auf Fachkräfte des WBZ e.V. zurückgreifen.

7. Bei Minderjährigen werden dazu die Sorgeberechtigten und ggf. das Jugendamt mit einbezogen. Die qualifizierten Fachkräfte beurteilen anschließend konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche, wonach erhebliche Schäden für das leibliche, geistige und seelische Wohl drohen könnten. Die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung können unter anderem in der Lebensgeschichte, der äußeren Erscheinung der Familiensituation, des sozialen Umfelds, der Wohnsituation und im elterlichen Erziehungsverhalten auftreten. Dabei geht es vor allem um die fachliche Bewertung beobachtbarer, für das Leben und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen relevanter Sachverhalte und Lebensumstände, die zu möglichen Schädigungen eines jungen Menschen führen können. Das Westfalia Bildungszentrum e.V. wird sicherstellen, dass den Betroffenen weitgehend geeignete, langfristige Hilfen zur Unterstützung und Verarbeitung zukommen.
8. Bei Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung wird sich konsequent an die unten genannten Verfahren gehalten.

Für interne und externe, für Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Übungsleiter:innen, Honorarkräfte und für externe Personen, die mit dem WBZ e.V. kooperieren oder kurzzeitig mit dem Verein zusammenarbeiten:

Sowohl die mediale (Printmedien) Berichterstattung als auch die Öffentlichkeitsarbeit (soziale Medien) über junge Menschen und die Darstellung ihrer biografischen Herausforderungen sind uns ein wichtiges Anliegen. Doch bei jedem Beitrag steht zugleich der Schutz der jungen Menschen an erster Stelle. Um diesen Schutz bestmöglich gewährleisten zu können, erwarten wir von jeder Person, die im Rahmen unserer Arbeit in herkömmlichen wie sozialen Medien berichtet, sich an den deutschen Pressekodex und die jeweiligen örtlichen Gesetze und Gepflogenheiten zu halten. Wir bitten alle sich an die ethischen Forschungsstandards zu halten. Zudem bitten wir Sie, unsere folgenden Informationen und Richtlinien zu beachten:

Ich ermögliche, dass ...

1.1 ich vorab mit den hauptamtlichen KollegInnen / zuständigen
EinrichtungsleiterInnen oder Sozialarbeitenden Personen besondere
Schutzmaßnahmen abspreche.

1.2 die dargestellten Personen vorher über Ziel, Inhalt und Verbreitung der
Berichterstattung aufgeklärt werden. Alle Beteiligten müssen die Chance haben,
Grenzen und Wünsche vorab zu besprechen.

1.3 die dargestellten Personen mit Würde und Respekt behandelt werden.

2. Für die Erstellung medialer Inhalte versichere ich, dass ...

2.1 ich die Privatsphäre aller dargestellten Personen und deren Umfeld respektiere.

2.2 ich mich von Mitarbeitenden des Westfalia Bildungszentrums anleiten lasse.

2.3 alle Beteiligten die Chance haben, das Vorhaben abbrechen / verschieben zu
können.

3. Für die Verbreitung medialer Inhalte

3.1 pseudonymisiere ich alle beteiligten Personen so, wie es vorher besprochen
wurde.

3.2 verwende ich nur gemäß Einverständnis freigegebenes Material, auch für die
private Verbreitung.

3.3 stelle ich junge Menschen so dar, dass ihre Würde und ihr Schutz gewahrt
werden.

3.4 versichere ich, dass Bilder selbst nicht in fremden Kontexten verwendet werden,
die junge Menschen etwa durch Stigmatisierung gefährden könnten.

Für die Speicherung medialer Inhalte nutze ich die vereinbarte Pseudonymisierung.

Falls ich im Rahmen der Berichterstattung Zeuge oder Zeugin von
Kindeswohlgefährdung oder sonstigem (Verdacht auf) grenzverletzendes Verhalten
werde, wende ich mich innerhalb von 24 Stunden vertraulich an meine

Kontaktperson beim Westfalia Bildungszentrum e.V. oder nutze die anderen mir vorgeschlagenen Meldewege.

Personalstandards

Die beste Prävention ist eine gelebte Prävention. Immer wieder das Thema Schutz der seelischen und körperlichen Integrität zu besprechen, ist ein wichtiges Anliegen des Westfalia Bildungszentrums e.V. Im Kontext der Arbeit sind diese Gespräche fachliche Standards und müssen von den Projektleitenden zum protokollierten Inhalt von Teambesprechungen gemacht werden. Das hat mindestens zweimal jährlich zu erfolgen.

Im Auswahl- und Einstellungsverfahren von neuen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie PraktikantInnen, BundesfreiwilligendienstlerInnen, studentischen Hilfskräften etc. werden Kinderschutzfragen explizit berücksichtigt. Bei bereits eingestellten Mitarbeitenden sollen folgende Personalstandards nachträglich gesichert werden. Die Ausgestaltung der Kinderschutzfragen / Schutzfragen junger Menschen orientieren sich an dem jeweiligen Arbeitskontext der entsprechenden Person sowie der Einrichtung, in der diese eine Tätigkeit aufnehmen wird. In Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen wird durch die jeweilige Einrichtungsleitung und den Vorstand, die Haltung zu Westfalia Bildungszentrum e.V. Kinderschutzfragen sowie zum Umgang mit jungen Menschen ausführlich besprochen. Die Verantwortung hierfür trägt die/der LeiterIn des Projektes und die Leitung: Personal.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Westfalia Bildungszentrums müssen ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz für Beschäftigte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII vorlegen bzw. ein neues beantragen, sollte das vorgelegte Schreiben älter als drei Monate alt sein. Enthält das polizeiliche Führungszeugnis einschlägige Vorstrafen, die mit der Arbeitsaufnahme unter Beachtung der Kinderschutzrichtlinien nicht vereinbar sind, so erfolgt eine fristlose Kündigung sowie eine Meldung an das zuständige Jugendamt, die Landes- oder Bundesbehörde bzw. an den Förderer.

Bis das Führungszeugnis vorliegt, haben alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung auszufüllen, in der versichert wird, dass die unterzeichnende Person in o. g. Straftatbeständen nicht straffällig geworden ist. Mit der Arbeitsaufnahme erhalten die neuen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie PraktikantInnen, Studierenden, Übungsleiter:innen etc. eine Einweisung in das Kinderschutzkonzept des Westfalia Bildungszentrums (durch die Projektleitung). Die Unterzeichnung der ethischen Prinzipien und der Verhaltensrichtlinien erfolgt bei der Einstellung. Diese Dokumente werden Teil der Personalstandards und in der Personalakte in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Anschließend erfolgen regelmäßig ausführliche Gespräche im Rahmen der Teamsitzungen.

In regelmäßigen Abständen alle zwei Jahre wird durch das Westfalia Bildungszentrum die Vorlage eines aktuell erweiterten Führungszeugnisses verlangt, und das Ergebnis der Sichtung wird in der Personalakte vermerkt. Alle neuen KollegInnen müssen an einer vom Arbeitgeber organisierten Veranstaltung zum Kinderschutz teilnehmen. Alle Menschen, die sich als Teil des Westfalia Bildungszentrums sehen und deswegen Kontakt zu jungen Menschen haben, müssen ebenfalls im Rahmen von digitalen Veranstaltungen zum Kinderschutz über die Haltung und die Verfahren des Vereins aufgeklärt werden und die ethischen Prinzipien, die Verhaltensrichtlinien und eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Diese Veranstaltung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind angehalten, mindestens alle zwei Jahre an dieser Fortbildung teilzunehmen.

Schweigepflicht vs. Offenbarungspflicht

Alle personenbezogenen Daten von jungen Menschen beim Westfalia Bildungszentrum e.V. werden entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Alle Mitarbeitenden des WBZ e.V. unterliegen der Schweigepflicht im Hinblick auf interne Informationen der jeweiligen Einrichtung und des Trägers. Die Schweigepflicht gilt für die pädagogischen Berufsgruppen (staatlich anerkannte Erzieherinnen, SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen, Lehrkräfte, PsychologInnen und ihnen gleichgestellte QuereinsteigerInnen) sowie für das nicht-

pädagogische Personal (Verwaltungsmitarbeitende, technische und hauswirtschaftliche Mitarbeitende u. a.).

Grundlage der Schweigepflicht sind folgende Vorgaben:

Schweigepflicht im Arbeitsvertrag geltende Regeln der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Art. 9: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, DSGVO), datenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 22: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, BDSG), schweigepflichtiger Personenkreis nach §203 StGB.

Ein Verstoß gegen Bestimmungen des BDSG kann eine Ordnungswidrigkeit oder einen Straftatbestand darstellen.

Grundsätzlich gilt in unserer Einrichtung die Haltung: Die Offenbarungspflicht im Kinderschutz steht über der Schweigepflicht im Datenschutz. Konkret bedeutet es für die KollegInnen im Einzelfall zu entscheiden, ob die Schweigepflicht zum Wohle der jungen Menschen gebrochen werden darf. Grundlage hierfür ist ein rechtfertigender Notstand für den Schutz von Kindern und Jugendlichen:

JugendberaterInnen/BeraterInnen einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

SozialarbeiterInnen oder PädagogInnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten erörtern, und, soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Personen haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln, vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Scheidet eine Anwendung der Gefährdung nach Abschnitt 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Abschnitt 1 erfolglos und halten die genannten Personen ein Eingreifen des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Absatz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen“ (vgl. § 4 KKG).

Vorgehen im Verdachtsfall

Junge Menschen sind in ihrer jeweiligen Situation einzigartig und müssen deshalb im Hinblick auf einen Verdachtsfall auch individuell Berücksichtigung erfahren.

Dabei gilt es Anhaltspunkte für eine Gefährdung:

- im Erleben und Handeln von jungen Menschen,
- in ihrer Wohn- und Familiensituation,
- im elterlichen Erziehungsverhalten,
- der Entwicklungsförderung und
- im sozialen Umfeld bei Erwachsenen und anderen Kindern bzw. Jugendlichen sowie
- bei den Mitarbeitenden und Mitgliedern des WBZ e.V's zu suchen.

Dabei ist es hilfreich, auf Hinweise und Informationen, direkte und indirekte Mitteilungen, aber auch Beobachtungen von Verhaltensweisen und Situationen zu achten. Einem Verdacht kann auch aufgrund eines „Bauchgefühls“, der Intuition nachgegangen werden. Hierbei kann ein/e andere/r KollegIn vertraulich befragt werden, ob etwas Ähnliches wahrgenommen wird. Denn oftmals sind es keine handfesten Anzeichen, sondern eher ein diffuses Gefühl, was nicht unbegründet sein muss. Im Prozess eines Verdachtsfalles ist unbedingt sicherzustellen, dass:

- betroffene junge Menschen primär geschützt werden und zuallererst einen Zugang zu notwendigen, ggf. langfristigen Hilfsangeboten erhalten,
- Sorgeberechtigte müssen durch hauptamtliche Mitarbeitende des WBZ e.V. über den Verdachtsfall und den weiteren Prozess informiert werden (Ausnahme: Der Verdacht richtet sich gegen einen oder mehrere Sorgeberechtigte und eine Einbeziehung dieser würde den wirksamen Schutz der Betroffenen gefährden),
- zuständige Stellen und alle Beteiligten (alters-)angemessen über den Stand des Verfahrens informiert werden,
- KollegInnen (hauptamtliche Mitarbeitende, ehrenamtlich tätige Personen) unter Verdacht sofort aus der direkten Arbeit mit jungen Menschen herausgenommen werden und ein Kontaktverbot zu KollegInnen / Mitgliedern / NutzerInnen außerhalb des Kinderschutzteams und bei Bedarf psychologische bzw. supervisorische Unterstützung erhalten
- vorgebrachte Anschuldigungen von den verdachtsäußernden Personen und allen involvierten Personen vertraulich behandelt werden und der Fall fortlaufend datenschutzkonform dokumentiert wird.
- betroffene junge Menschen primär geschützt werden und zuallererst einen Zugang zu notwendigen, ggf. langfristigen Hilfsangeboten erhalten,
- Sorgeberechtigte durch hauptamtliche Mitarbeitende des WBZ e.V. über den Verdachtsfall und den weiteren Prozess informiert werden (Ausnahme: Der Verdacht richtet sich gegen einen oder mehrere Sorgeberechtigte und eine Einbeziehung dieser würde den wirksamen Schutz der Betroffenen gefährden), zuständige Stellen und alle Beteiligten (alters-)angemessen über den Stand des Verfahrens informiert werden
- KollegInnen (hauptamtliche Mitarbeitende, ehrenamtlich tätige Personen) unter Verdacht sofort aus der direkten Arbeit mit jungen Menschen herausgenommen werden und ein Kontaktverbot zu KollegInnen / Mitgliedern / NutzerInnen außerhalb des Kinderschutzteams und bei Bedarf psychologische bzw. supervisorische Unterstützung erhalten

- vorgebrachte Anschuldigungen von den verdachtsäußernden Personen und allen involvierten Personen vertraulich behandelt werden und
- der Fall fortlaufend datenschutzkonform dokumentiert wird.

Kleines Glossar:

Verdachtsfall: Ein Verdachtsfall bezieht sich auf jede Situation, in der es eine Vermutung gibt, dass die individuellen oder objektiven Grenzen einer Person verletzt werden könnten, sei es durch die Gefährdung ihrer körperlichen oder seelischen Unversehrtheit oder anderweitige Risiken (siehe auch Kapitel Kindeswohlgefährdung).

Kinderschutzbeauftragte: Personen, die von der Leitung ausgewählt werden und sich besonders mit Fragen des Kinderschutzes und des entsprechenden Konzepts gut auskennen. Sie dienen als Ansprechpartner für Kollegen und erleichtern den Kontakt zur Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF).

Insoweit erfahrene Fachkraft: Die IseF ist eine Fachkraft gemäß §8a SGB VIII, die bei der Einschätzung von Gefährdungslagen, der Entwicklung von Handlungsschritten und der Beratung der Fachkräfte über professionelle Handlungskompetenz verfügt.

Fallverantwortliche Person: Dies ist die Person, die hauptamtlich tätig ist und am nächsten mit der vermeintlich betroffenen Person zusammenarbeitet. Sie kann bei Bedarf Unterstützung von den Kinderschutzbeauftragten oder der IseF erhalten, sollte jedoch an anderer Stelle vom Team entlastet werden.

Fachberatung: Gemäß §8a Abs. 4 S. 1 SGB VIII sind Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, eine ISEF hinzuzuziehen, eine Gefährdungs- und Risikoeinschätzung vorzunehmen und Interventionsschritte zu planen. Das Kinder- und Jugendschutzkonzept richtet sich nach dieser Vorgabe.

Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Übungsleiter: innen, Honorarkräfte und für externe Personen, die mit dem WBZ e.V. kooperieren oder kurzzeitig mit dem Verein zusammenarbeiten:

Hinweise auf Verletzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes an jungen Menschen **durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, PraktikantInnen, studentische Hilfskräfte oder Mitglieder des Westfalia Bildungszentrums** können durch andere KollegInnen, zu betreuende junge Menschen oder externe Personen beobachtet und festgestellt werden.

- Meldung an den / die zuständige SozialarbeiterIn der betroffenen Person (innerhalb von max. 24 h)
- (oder direkte) Meldung an die Kinderschutzbeauftragten des Trägers (innerhalb von max. 24 h)
- (oder direkte) Meldung an die Insoweit erfahrene Fachkraft des Projektes / des Trägers (innerhalb von max. 24 h) / die Kinderschutzhotline 0231-33015438
- die zuständige SozialarbeiterIn (fallverantwortlich) oder die Kinderschutzbeauftragte ruft mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft zur Fachberatung ein Verdachtsfall-Team ein (innerhalb von max. 72 h) mit der / dem SozialarbeiterIn, der Einrichtungs- oder Projektleitung oder Geschäftsführung. Empfehlungen für weiteres Vorgehen werden erarbeitet. Die zuständige sozialarbeitende Person übernimmt die Fallverantwortung und die meldende Person wird entlastet und auf Verschwiegenheit hingewiesen. Schutzvorkehrungen für die vermeintlich betroffene Person werden besprochen und vorbereitet.
- datenschutzkonforme Meldung mit Empfehlungen (an den Vorstand) und ggf. anderen, involvierten Personen im Anschluss mit dem Hinweis auf Verschwiegenheit
- Mitglieder des Verdachtsfall-Teams (mind. zwei Personen) führen separate Gespräch mit den unter Verdacht stehenden Personen und den Betroffenen und ggf. weiteren Personen, die für den Fall dienlich sind. Wenn nötig, sollte die Verdacht meldende Person als Zeugin noch einmal hinzugezogen werden. Es erfolgt eine umgehende

Fallbesprechung zum Schutz der vermeintlich betroffenen Person vor weiterer Traumatisierung und zur Verhinderung einer möglichen Verschleierung durch der unter Verdacht stehenden Person. Gemeinsame Festlegung des weiteren Vorgehens und Information des Vorstandes des WBZ e.V. und des zuständigen Jugendamtes.

Die nächsten Schritte:

- **Alternative 1:** Wenn der Verdacht sich auflöst, dann werden alle beteiligten Personen (betroffene Person, Angehörige, KollegInnen) über den Verdacht und den Verlauf informiert. Der Fall wird abgeschlossen und datenschutzkonform dokumentiert. Die Person unter Verdacht wird im Team, im Arbeitsumfeld und beim Träger durch (auf)klärende Gespräche rehabilitiert. Bei psychischen Folgen erhält die Person psychische bzw. supervisorische Unterstützung.
- **Alternative 2:** Verstoß gegen Verhaltensrichtlinien, ohne Verdacht auf einen Straftatbestand, liegt vor. Es werden mit der Leitung und der Geschäftsführung nachdrückliche Gespräche geführt und disziplinarische Maßnahmen ausgesprochen. Es werden alle beteiligten Personen (betroffene Person, Angehörige, KollegInnen und ggf. Jugendamt) über den Verdacht und den Verlauf informiert. Der Fall wird abgeschlossen und dokumentiert. Die betroffene Person erhält weiterhin Unterstützung. Der Verdacht eines Straftatbestandes erhärtet sich. Es erfolgt eine Meldung an das zuständige Jugendamt und bei Einverständnis der Betroffenen eine Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Die Konsequenzen für die betroffene Person sollten unbedingt mit ihr besprochen und erörtert werden. Es wird besprochen, welche beteiligten Personen (betroffene Person, Angehörige, KollegInnen und ggf. Jugendamt) über den Verdacht und den Verlauf informiert werden sollten / müssen. Die betroffene Person erhält langfristige Unterstützung, sofern sie das wünscht, auch bei der Suche nach einer geeigneten Anwältin / eines geeigneten Anwaltes. Der Fall wird abgeschlossen und dokumentiert.
- **Alternative 3:** Der Verdacht bleibt ungeklärt. Erneutes Treffen des Verdachtfall-Teams und Erarbeitung einer Empfehlung für den Vorstand, welche die Grundlage für alle weiteren Handlungsschritte bietet.

Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch externe Personen oder dem sozialen Umfeld der Betroffenen

Hinweise auf Verdachtsfälle durch externe Personen an den vom WBZ e.V. zu betreuenden jungen Menschen oder durch junge Menschen aus dem privaten, sozialen Umfeld der zu Betreuenden können durch KollegInnen des Westfalia Bildungszentrums zu betreuende junge Menschen oder externe Personen beobachtet und festgestellt werden.

- Meldung an hauptamtliche/n Mitarbeitende/n, der/die direkt mit dem betroffenen jungen Menschen in Kontakt steht oder durch die Kinderschutzhotline oder den virtuellen / haptischen Meldekasten für Verdachtsfälle des Trägers
- Abgabe an die zuständige hauptamtlich eingestellte Person (Beziehungsperson) (innerhalb von 24 h)
- Der/die hauptamtliche Mitarbeitende übernimmt die Fallverantwortung und die hinweisgebende Person wird entlastet und auf den vertraulichen Umgang hingewiesen, auch wenn diese Person ebenfalls hauptamtliche/r Mitarbeitende/r ist und holt sich Unterstützung bei den Kinderschutzbeauftragten (innerhalb von 24 h), der Kinderschutzhotline

023133015438 (innerhalb von 24 h) oder der Insoweit erfahrenen Fachkraft (innerhalb von 72 h).

- Eine umgehende Fachberatung der fallführenden Person mit der Einrichtungsleitung (ggf. Vorstand) und der Insoweit erfahrenen Fachkraft. In der Fallbesprechung hat der Schutz der vermeintlichen betroffenen Person Priorität, damit evtl. (Re-)Traumatisierungserfahrungen und / oder Legitimationsversuche / Verschleierungsstrategien der Person unter Verdacht verhindert werden können. Gemeinsame Festlegung des weiteren Vorgehens und ggf. Information des zuständigen Jugendamtes (oder der Einrichtungsaufsicht), des Vorstandes und des Aufsichtsrates des WBZ e.V.

Die nächsten Schritte:

- **Alternative 1:** Wenn eine Gefährdung des Kindes oder des jungen Menschen nicht gegeben erscheint, dann werden einzelne Anhaltspunkte z. B. das Aufkommen des Verdachts, das Verhalten der angeblich Involvierten miteinander etc. weiterhin kritisch beobachtet. Es erfolgen zudem konkrete Absprachen unter den Beteiligten, welche Bezugsperson weiterhin die zuständige Rolle wahrnimmt und ggf. eine erneute Beratung durchführt, die ausführlich dokumentiert wird.
- **Alternative 2:** Eine mögliche Gefährdung scheint gegeben, die eine Veränderung der Situation erfordert. Ein Verdachtsfall-Team bestehend aus der Einrichtungs- oder Projektleitung, der fallverantwortlichen Person und der kinderschutzbeauftragten Person wird einberufen (innerhalb von 24 h). Es wird geprüft, ob die betroffene

Person sich in unmittelbarer Gefahr befindet (à Alternative 3). Bei Minderjährigen werden die Personensorgeberechtigten und / oder LeiterInnen etc. hinzugezogen. Weitere, situationsbedingte Hilfen (ggf. Suchtberatung, Familienhilfe etc.) werden geprüft und nach Bedarf hinzugezogen. Grundlegendes Ziel ist es, für das Kind oder den jungen Menschen die Situation zu verbessern und diesen Weg mit ihm/ihr gemeinsam zu gehen. Es erfolgen konkrete Absprachen mit allen beteiligten Personen. Aufgaben- und Rollenverteilungen erfolgen und ein Termin für eine erneute Beratung wird vereinbart. Die Beratungen werden ausführlich dokumentiert. Die fallverantwortliche Person überprüft alle zwei Wochen, ob die Involvierten ihren Aufgaben- und Rollenverteilungen nachkommen und lädt zu regelmäßigen Sitzungen der Involvierten ein.

Die Person unter Verdacht wird nach Möglichkeit aus dem Umfeld der betroffenen Person ferngehalten, die Bezugsbetreuenden / Sorgeberechtigten von ihm/ihr informiert und (sollte die fallverantwortliche Person Zugang zu der Person unter Verdacht haben) an notwendige, externe Beratungsstellen weitergeleitet.

Sollte die Person unter Verdacht in einem Angestelltenverhältnis im pädagogischen Bereich sein, wird der Arbeitgeber bzw. die Beschwerdestelle informiert (innerhalb von 24h).

- **Alternative 3:** Sollten Absprachen nicht eingehalten werden, eine akute Gefahr vorliegen oder eine Gefährdung erfolgt sein, wird sofort nach Eingang der Meldung die Fallverantwortliche, die insoweit erfahrene Fachkraft (tagsüber) oder der Kindernotdienst bzw. Jugendnotdienst (in der Nacht) hinzugezogen. Es erfolgt eine intensive Beratung und ggf. eine Information an das zuständige Jugendamt (oder die Einrichtungsaufsicht). Vor einer Meldung an das zuständige Jugendamt sind die Erziehungsberechtigten zu informieren, sofern das den Schutz des betroffenen Kindes oder jungen Menschen nicht gefährdet. Parallel zu einer Meldung an das zuständige Jugendamt wird der Vorstand über den aktuellen Sachstand informiert. Weiterreichende Unterstützungsmaßnahmen wie z. B. die juristische und traumapädagogische Begleitung erfolgen.

Beschwerdemanagement

Ein geregeltes Beschwerdeverfahren stellt ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung und Stärkung der jeweiligen Rechte junger Menschen dar und dient ihrer Beteiligung bei der Wahrung ihrer Rechte. Es dient neben der Klärung von Alltagsproblemen dem Schutz vor Gewalt und Grenzverletzung zu Gleichaltrigen, pädagogischem und technischem Personal und anderen Bezugspersonen. Alle jungen Menschen werden regelmäßig und altersgemäß über ihre Rechte innerhalb der Einrichtung und das Beschwerdemanagement einschließlich darüber, wie sie im Konfliktfall unabhängig vom Ansehen der Person oder der Situation vorgehen können, informiert.

Beschwerden können im Briefkasten bei

Westfalia Bildungszentrum e.V., im Bissenkamp 12-16, 44135 Dortmund

eingehen oder über den digitalen Kummerkasten auf der Webseite.

Außerdem können die Kinderschutzhotline **023133015438** oder die E-Mail-Adresse kummerkasten@wbzev.de für Beschwerden genutzt werden. Alle Angebote können anonym genutzt und eingefordert werden

Die jungen Menschen können nach Möglichkeit selbst eine/n Mitarbeitende/n als pädagogische Vertrauensperson wählen, welche durch den Beschwerdeprozess begleitet und unterstützt.

Die jungen Menschen werden zudem dazu ermutigt, sich an die Einrichtungsleitung oder direkt an den Vorstand des Vereins zu wenden. Grundsätzlich gilt beim Westfalia Bildungszentrum e.V., dass jede Beschwerde ernst genommen, zeitnah bearbeitet und als Chance für Qualitätssicherung angesehen wird.

Im Kern der pädagogischen Arbeit aber auch innerhalb der Mitgliedschaft des Westfalia Bildungszentrum e.V. steht das Bild von Kindern und Jugendlichen als selbstbestimmte Personen, die mit den PädagogInnen oder Mitgliedern gleichberechtigt und auf Augenhöhe sprechen. Nur so ist es aus unserem Selbstverständnis heraus möglich, dass Beschwerden von jungen Menschen geäußert werden, sie – wenn sie den Mut dazu haben – ihre Meinung aussprechen und auch das Vertrauen darin besitzen, von den Mitarbeitenden in den Einrichtungen und den Projekten ernst genommen und gehört zu werden.

Monitoring und Aktualisierung

Die Kinderschutzrichtlinie des WBZ e.V. wird jährlich zum Jahresbeginn (Februar) von der Geschäftsführung / dem Vorstand oder einer von dieser / dieser beauftragten Person aktualisiert. Nach der Aktualisierung erfolgt eine umgehende Rückmeldung der Geschäftsführung an alle Bereichsleitungen mit der Aufforderung den aktuellen Stand zum Kinderschutz bei der WBZ e.V. allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Honorarkräften und PraktikantInnen in den Teamsitzungen zur Kenntnis zu geben. Der Aufsichtsrat wird im März des entsprechenden Jahres durch den Vorstand schriftlich über den Stand der Kinder- und Jugendschutzrichtlinie informiert.

Bei der Überprüfung der Kinderschutzrichtlinie des Westfalia Bildungszentrums werden speziell die Standards und Prozesse abgewogen, ob diese sinnvoll in der alltäglichen Arbeit der unterschiedlichen Einrichtungen anwendbar sind. Zudem werden die fachlichen Standards auf ihre Aktualität und Angemessenheit zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen des Trägers hin geprüft.

Kritik zum Kinder- und Jugendschutzkonzept von

Mitarbeitenden, Mitgliedern und AdressatInnen

Die erste Fassung von Juli 2023 ist nun druckfertig, doch das Konzept lebt und befindet sich in einer ständigen Weiterentwicklung. Aktuell sind alle Mitarbeitenden der eG in Kinder- und Jugendschutzworkshops geschult worden, konnten das Konzept lesen und Kritik anwenden, welche in den nächsten Monaten und Jahren aufgenommen und eingearbeitet werden soll:

- Das Konzept muss um die spezifischen Fragestellungen der Sozialarbeit in allen Einrichtungen erweitert werden. Zum Beispiel muss an mehreren Stellen verdeutlicht werden, dass dem jungen Menschen Gehör und Glaubwürdigkeit geschenkt wird, so wie in der Vergangenheit des WBZ e.V.
- Ein Gesprächsleitfaden für Gespräche mit Personen, die unter Verdacht stehen, soll erarbeitet werden.

- Handlungswege und Möglichkeiten einer Rehabilitation von Personen, die unter Verdacht standen und wo der Verdacht sich aufgelöst hat, sollen gefunden und erläutert werden.
- Es müssen konkrete Handlungsstrategien entworfen werden für den Fall, dass ein Verdacht ungeklärt bleibt.
- Es muss immer ein alternativer Weg aufgezeigt werden, sollte der junge Mensch in seinem Anliegen beim zuständigen Jugendamt kein Gehör finden. Dazu sind die Beschwerdestellen herauszufinden und anzufragen. Außerdem soll der Weg zum Erhalt eines Verfahrenbeistands nach § 158 Abs. 1 FamFG aufgezeigt und geprüft werden, ob dies eine mögliche Unterstützung in der Kommunikation mit dem Jugendamt darstellt.
- Die Rolle der fallverantwortlichen Person muss klarer herausgearbeitet werden: Wie lange gilt der Auftrag? Wer vertritt, wenn die Person z. B. das Arbeitsverhältnis beendet?
- Wie können wir die Mitglieder in die Einhaltung und Durchsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes einbinden?
- Wie können wir einen tatsächlichen Raum entwickeln, in dem Betroffene geschützt werden?

Ergänzungen / Kritik / Ideen / Zuarbeiten etc. bitte jederzeit per E-Mail an

kummerkasten@wbzev.de

Quellen

Alte Feuerwache e.V. (n. a.): Kinderschutzkonzept. URL: <https://www.alte-feuerwache.de/extra/themen/kinderschutz>. Letzter Abruf: 27.07.2023

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 2017: 15. Kinder und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Stellungnahme der Bundesregierung. Drucksache 18/11050.

Engelke et al (2019): Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen in Gemeinschaftsunterkünften. In: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hrsg.): Berliner Leitfaden Kinderschutz. Wie Berliner Einrichtungen für geflüchtete gezielt handeln können. Auflage 4000. Prototyp GmbH und Co KG. Berlin.

Der Kinderschutzbund NRW (n. a.): Begriffliche Abgrenzung. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. URL:

[https://www.kinderschutznrw.de/fachinformationen/kindeswohl-](https://www.kinderschutznrw.de/fachinformationen/kindeswohl-undkindeswohlgefaehrdung/begriffsbestimmungen/)

[undkindeswohlgefaehrdung/begriffsbestimmungen/](https://www.kinderschutznrw.de/fachinformationen/kindeswohl-undkindeswohlgefaehrdung/begriffsbestimmungen/). **Letzter Abruf: 27.07.2023**

Kindler et al (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München.

Save the Children Deutschland e. V. (Hrsg.): child safeguarding policy.

Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern. 4. Auflage. Berlin.

Informationen zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“

Laut §8 SGB VIII haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger Anspruch auf Beratung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft. Eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ besitzt die fachliche und persönliche

Eignung, um eine Risikoeinschätzung vornehmen zu können und um einen Beratungsprozess bei Kindeswohlgefährdung kompetent zu gestalten.

Eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ wird insbesondere hinzugezogen, wenn:

- Unsicherheiten mit der Fallbearbeitung existieren,
- Kompetenzen der zuständigen Fachkraft fehlen,
- eine hohe emotionale Belastung bei den Fachkräften vorhanden ist,
- der Fall eine hohe Komplexität und Ambivalenz aufweist,
- die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten nur unzureichend ist,
- Schwierigkeiten in der Kooperation mit externen Professionellen auftreten,
- ein punktueller oder prozesshafter Beratungsbedarf besteht,
- kein Konsens zwischen den involvierten Fachkräften und beteiligten Kindern bzw. Jugendlichen und Sorgeberechtigten erzielt werden kann.

Eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ wird explizit beauftragt.

Hierbei gilt: Eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ wird nicht in der eigenen Einrichtung / des eigenen Projektes aktiv, sondern wird aus einer anderen Einrichtung hinzugezogen. Danach steht sie beratend und begleitend den Fachkräften im jeweiligen Fall zur Seite und sorgt für eine entsprechend qualifizierte Risikoeinschätzung. Die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ berät und begleitet in der Fallanalyse bis hin zu einer Entscheidungsfindung. Eine Entscheidung im Sinne der Fallverantwortung treffen weiterhin die Leitung mit dem Team der Einrichtung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen.

Ansprechpersonen „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ beim Westfalia Bildungszentrum e.V. :

Ab Juli 2023:

Fr.Meral Aktas, m.aktas@wbzev.de Tel. 023133015438

Fr. Alime Sekmen, a.sekmen@wbzev.de 023133015438



Herr Ilhan Uslucuk i.uslucuk@wbzev.de 023133015438

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Dortmund

Montag–Donnerstag von 9.00 – 15.00 Uhr u. n. Vereinbarung.

Freitags ist das Büro nicht besetzt

Lambachstr. 4, 44145 Dortmund

Telefon 0231/84 79 78-0

Fax 0231/84 79 78 22

E-Mail verwaltung@dksb-do.de

STATIONÄRE JUGENDHILFE HAUSOTTERSTRASSE:

Diakonisches Werk Dortmund und Lünen gGmbH

Haus der Diakonie

Rolandstraße 10

44145 Dortmund

Infotelefon: 0231 84 94 555

info@diakoniedortmund.de

Externe AnsprechpartnerInnen (insbesondere abends, am Wochenende und an Feiertagen

zu erreichen):

- Krisendienst der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Fachstelle Kinderschutz:

Stadt Dortmund Jugendamt – Kinderschutz



Fachberatung für Betroffene und Familien - Stadt Dortmund

Koordinierungsstelle „Hilfen bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“

Erika Hiby-Schael

Töllnerstr. 4, 44135 Dortmund

Telefon: 0231 50-25061

E-Mail: ehiby@stadtdo.de

Kinder- und Jugendtelefon

Tel: 0800 1110333

In Fällen akuter Kindeswohlgefährdung rufen Sie bitte die Notfallnummer des Jugendamtes an:

0231 50-1 23 45 (24 Stunden erreichbar)

Kinderschutz-Zentrum Dortmund

Gutenbergstraße 24, 44139 Dortmund, Tel: 0231 20 64 58-0

Jugendschutzstelle

Münsterstraße 57, 44145 Dortmund, Tel: 0231 86 10 85-11

Frauenberatungsstelle

Kronprinzenstraße 26, 44135 Dortmund, Tel: 0231 52 10 08

Frauenhaus

Postfach 500234, 44202 Dortmund, Tel: 0231 80 00 81

Kriminalkommissariat / Kriminalprävention / Opferschutz

Christa van Meegen

Internetseiten - Beratungsstellen

Hilfeportal sexueller Missbrauch



Homepage: www.hilfeportal-missbrauch.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Telefon: 0800 - 2255530

Weißer Ring Dortmund

Homepage: www.weisser-ring.de

Therapie und Beratungsangebote

Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“

Homepage: www.kein-taeter-werden.de

Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen

„Die Brücke“-Dortmund

Homepage: www.die-bruecke-dortmund.de

Im Auftrag des Justizministeriums NRW und gebunden an dessen Richtlinien und Controlling ist die "Brücke" seit 2002 Anlaufstelle, wenn sexualdelinquente Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine sexuell motivierte Tat begangen haben, die nach dem Strafgesetzbuch strafbar ist. Die Verhinderung weiterer Übergriffe hat innerhalb der Arbeit mit sexualdelinquenten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unbedingten Vorrang.

Volker Schattenberg

E-Mail: v.schattenberg@die-bruecke-dortmund.de

Tel.: 0231-317310-80

Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz beim Westfalia Bildungszentrum e.V.

Jede/r Mitarbeitende liest und unterschreibt zur Einstellung folgende Selbstverpflichtung:

Hiermit bestätige ich, dass ich zu keinem der folgenden Straftatbestände vorbestraft bin bzw. keine Verfahren anhängig sind, die der Aufnahme der in Rede stehenden Tätigkeit unter Beachtung der Ziele der Organisation des Westfalia Bildungszentrum e.V. –mit Sinn entgegenstehen:

Sexualstraftaten (§§ 174 bis 180 oder § 182 StGB), z. B.

- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen oder Kindern
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Weitere Sexualdelikte (§§ 180 a, 181 a, 183 bis 184g StGB), z. B.

- Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei
- Exhibitionistische Handlungen
- Verbreitung pornographischer Schriften
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevante Straftatbestände (§§ 171, 225, 232

bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB), z. B.

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Menschenhandel / Kinderhandel
- Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- Menschenraub und Entziehung Minderjähriger

Dortmund,

Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen

(Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII)

(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Arbeitsfeldern z.B. Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, öffentliche EFB - ausgenommen RSD) !!! Für die Risikoeinschätzung müssen in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte entsprechend der Indikatoren- und Risikofaktoren vorliegen !!! § 8a Abs. 2 "In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Institution / Name Anschrift:

Datum:

Telefon:

Name des /der betroffenen Minderjährigen:

Name: Alter: Aufenthalt z.Zt.

Angaben über die betroffene Familie (sofern bekannt):

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

Geschwister:

Sind Einrichtungen bekannt, die das Kind / der Jugendliche regelmäßig besucht? Wenn Ja, welche?

1. Welche Anhaltspunkte sind aufgefallen? (Auffälligkeiten ankreuzen /*Mehrfachnennungen möglich):

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | unterernährt falsche Ernährung (z.B. Übergewicht) |
| ☐ | unangenehmer Geruch |
| ☐ | Körperliche Erscheinung |
| ☐ | unversorgte Wunden |
| ☐ | chronische Müdigkeit |

☐	nicht witterungsgemäße Kleidung
☐	Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten)
☐	Knochenbrüche (ungeklärte Ursache)
☐	auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich
☐	Körperliche Entwicklungsverzögerungen

*es handelt sich um eine unvollständige Aufzählung Ergänzungen unter „Sonstiges“ möglich

Einheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Stand Juli 2023

Kognitive Erscheinung

Kognitive Erscheinung

eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize	
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen	
Konzentrationsschwäche	
Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung	
Sonstiges	

Psychische Erscheinung

apathisch, traurig	
--------------------	--

schreckhaft, unruhig	
ängstlich, verschlossen	
Sonstiges	
Schlafstörungen	
Essstörungen	
einnässen, einkoten	

Verhalten gegenüber Bezugspersonen

Angst vor Verlust (Trennungsangst)	
Distanzlos	
Blickkontakt fehlt	
Sonstiges	

Verhalten in der Gruppe

beteiligt sich nicht am Spiel	
hält keine Grenzen und Regeln ein	
Verhaltensauffälligkeiten	
Sonstiges	

Selbstverletzung / Selbstgefährdung

Sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen	
Konsum psychoaktiver Substanzen	
Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)	
weglaufen / Trebe	
delinquentes Verhalten	
Sonstiges	

1. Platz für weitere Beschreibungen

Einheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Stand Juli 2023

2. Ressourcen/Selbsthilfepotential • Nehmen die Eltern /

Personensorgeberechtigten die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?

- Stimmen die Eltern / Personensorgeberechtigten mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein (Problemkongruenz)?

- Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern / Personensorgeberechtigten?

- Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind / Jugendlichen?

3. Hilfen / Unterstützung / Vereinbarungen

- Was haben die Eltern / Personensorgeberechtigten / Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes / Jugendlichen zu verändern?

- Welche Vereinbarungen wurden mit den Eltern / Erziehungsberechtigten getroffen?

- Wurden Vereinbarungen mit den Eltern / Personensorgeberechtigten eingehalten / umgesetzt?

Ja ☐

Nein ☐

Teilweise ☐

4. Wird trotz der Zusammenarbeit mit den Eltern / Personensorgeberechtigten

weiterhin das Risiko einer Gefährdung des Wohls eines Kindes / Jugendlichen gesehen?

Ja ☐

Nein ☐

Begründung:

zuständige Fachkraft:

Im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft:

Abgabe an Jugendamt an:

Stell.Z.

Name:

Tel.:

Unterschrift, Datum

Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, ist der Kontakt zum zuständigen Jugendamt umgehend notwendig.